

# Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg  
Ludwigstraße 23  
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0  
Telefax: 0951 85-125

Nr. 1 / 2010 vom 18. Januar 2010  
E-Mail: [poststelle@lra-ba.bayern.de](mailto:poststelle@lra-ba.bayern.de)  
Internet: [www.landkreis-bamberg.de](http://www.landkreis-bamberg.de)

Herr Martin Friedmann  
Fleischbeschauer i. R.

ist am 30.12.2009 verstorben.

Das Landratsamt Bamberg betrauert den Tod  
eines pflichtbewussten und bewährten Mitarbeiters.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 4. Januar 2010

Für den Landkreis Bamberg  
Dr. Günther Denzler  
Landrat

Für den Personalrat  
Karl-Heinz Müller  
Personalratsvorsitzender

## Inhaltsverzeichnis

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2009  
Seite 2

Heimarbeiterlisten;  
Meldetermin 31.01.2010  
Seite 2

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus drei Brunnen auf Fl.Nrn. 1188 und 1192/72 der Gemarkung Zapfendorf zur Eigenversorgung der Fa. Bio- und Holzkraftwerk Zapfendorf GmbH mit Brauchwasser  
Seite 2 - 3

Einleiten des im Bereich der Wartungsareale der US-Streitkräfte anfallenden Niederschlagswassers aus dem gemeindefreien Gebiet Bamberg-Hauptsmoor, Fl.-Nr. 1/4 in den Seebach durch die Bundesrepublik Deutschland  
Seite 3

Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg;  
Änderung der Benutzungsentgelte ab  
1. Januar 2010  
Seite 3 - 4

Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes zwischen dem Markt Zapfendorf und der Gemeinde Frensdorf, Landkreis Bamberg  
Seite 4 - 6

**Einwohnerzahlen am 30. Juni 2009**

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Bamberg nach dem Stand vom 30. Juni 2009 bekanntgegeben.

Bevölkerungsstand am 30.06.2009

09471000	Landkreis Bamberg	Oberfranken
Gemeinde		Einwohner insgesamt
09471111	Altendorf	1 951
09471115	Baunach, St	3 943
09471117	Bischberg	6 052
09471119	Breitengüßbach	4 559
09471120	Burgebrach, M	6 468
09471122	Burgwindheim, M	1 403
09471123	Buttenheim, M	3 341
09471128	Ebrach, M	1 856
09471131	Frensdorf	4 891
09471133	Gerach	987
09471137	Gundelsheim	3 299
09471140	Hallstadt, St	8 559
09471142	Heiligenstadt i.OFr., M	3 672
09471145	Hirschaid, M	11 682
09471150	Kemmern	2 588
09471151	Königsfeld	1 338
09471152	Lauter	1 138
09471154	Lisberg	1 747
09471155	Litzendorf	6 032
09471159	Memmelsdorf	8 918
09471165	Oberhaid	4 643
09471169	Pettstadt	1 937
09471172	Pommersfelden	2 920
09471173	Priesendorf	1 525
09471174	Rattelsdorf, M	4 519
09471175	Reckendorf	2 014
09471185	Scheßlitz, St	7 104
09471220	Schlüsselfeld, St	5 743
09471186	Schönbrunn i.Steigerwald	1 914
09471189	Stadelhofen	1 243
09471191	Stegaurach	6 840
09471195	Strullendorf	7 743
09471207	Viereth-Trunstadt	3 613
09471208	Walsdorf	2 559
09471209	Wattendorf	685
09471214	Zapfendorf, M	4 992
	zusammen	144 418

Bamberg, 04.01.2010

Landratsamt Bamberg

**Heimarbeiterlisten;  
Meldetermin 31.01.2010**

Heimarbeiterlisten bei der Regierung von Oberfranken - Gewerbeaufsichtsamt Coburg- einreichen

Termin: 31.01.2010

In Oberfranken vergeben etwa 290 Auftraggeber mit circa 2500 Heimarbeitern Arbeiten für zu Hause. Die Tätigkeiten erstrecken sich auf fast alle bekannten Gewerke, wie z.B. Adressenschreiben, Kunststoffverarbeitung, Montagearbeiten, Näharbeiten, Verpackungsarbeiten und vielen anderen mehr.

Aus den Bestimmungen des Heimarbeitergesetzes ergibt sich die Pflicht für Heimarbeit vergebenden Firmen, Heimarbeitslisten bei der Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt- einzureichen. Zu melden sind alle beschäftigten Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister, Gleichgestellte und Aushilfskräfte in Heimarbeit.

Hinweis:

Die Listen sind jeweils nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres in 3-facher Ausfertigung einzusenden. Als Termin zu Abgabe der Heimarbeiterlisten für das 2. Halbjahr 2009 gilt der

31.01.2010

Um unnötige Rückfragen bei den Firmen (Auftraggebern) oder Einwohnermeldeämtern der Städte und Gemeinden zu vermeiden, werden die Heimarbeit vergebenden Firmen gebeten, in Spalte 6 der Heimarbeiterlisten nicht wie bisher die Gemeinden usw., sondern nur den Wohnort, Straße und Hausnummer der Heimarbeiter anzugeben.

Betriebe, die diese Frist versäumen, müssen mit kostenpflichtigen Maßnahmen rechnen.

Coburg, 08.01.2010

Regierung von Oberfranken  
Gewerbeaufsichtsamt

---

**Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus drei Brunnen auf Fl.Nrn. 1188 und 1192/72 der Gemarkung Zapfendorf zur Eigenversorgung der Fa. Bio- und Holzkraftwerk Zapfendorf GmbH mit Brauchwasser**

Der Bio- und Holzkraftwerk Zapfendorf GmbH wurde mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 9. Dezember 2009 die Erlaubnis für das Zuta-

gefördern von Grundwasser aus drei Brunnen auf Fl.Nrn. 1188 bzw. 1192/72 der Gemarkung Zapfendorf erteilt. Die Benutzung wird bereits seit 1996 ausgeübt; die damalige beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis war zeitlich befristet und musste daher auf Antrag der Unternehmerin neu erteilt werden. Der erlaubte Benutzungsumfang wurde auf insgesamt 282.000 m<sup>3</sup> jährlich festgesetzt.

Gem. Art. 83 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage III I. und II. Teil zum BayWG hat eine Allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 21.12.2009

Landratsamt Bamberg

---

### **Einleiten des im Bereich der Wartungsareale der US-Streitkräfte anfallenden Niederschlagswassers aus dem gemeindefreien Gebiet Bamberg-Hauptsmoor, Fl.-Nr. 1/4 in den Seebach durch die Bundesrepublik Deutschland**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verteidigung, vertreten durch die Oberfinanzdirektion Nürnberg, vertreten durch das Staatliche Bauamt Bamberg, erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 5. Januar 2010, Az. 42.2-6414-Nr. 171/2005, die wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Seebaches durch Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des im Bereich der Wartungsareale der US-Streitkräfte auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1/4, Bamberg-Hauptsmoor anfallenden Niederschlagswassers.

Die Ausfertigung des Bescheides der wasserrechtlichen Erlaubnis mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der Planunterlagen liegen in der Zeit vom 21.01.2010 bis 04.02.2010 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Landratsamt Bamberg, Zimmer H 322, aus.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid auch gegenüber den Betroffenen, die keine Ausfertigung des Beschei-

des erhalten haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG-)

Bamberg, 04.01.2010

Landratsamt Bamberg

---

### **Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg; Änderung der Benutzungsentgelte ab 1. Januar 2010**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg hat am 16.12.2009 die Benutzungsentgelte

1. für Haus- und Sperrmüll,
2. für Abfälle aus Gewerbebetrieben, sonstigen Einrichtungen und für Abfälle, die nicht über die Hausmüllabfuhr angeliefert werden,

ab 01.01.2010 geändert.

Die Entgelte sind in dem Beiblatt zur Benutzungsordnung des Müllheizkraftwerks zusammengestellt.

Bamberg, 11.01.2010

Landratsamt Bamberg

#### Anlage

Beiblatt zur Benutzungsordnung

#### Benutzungsentgelte

Mit Wirkung vom 01.01.2010 werden für die thermische Abfallbehandlung (Abfälle zur Beseitigung) folgende Entgelte festgelegt:

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| a) | Hausmüll und Gewerbeabfälle, die gemeinsam mit dem Hausmüll von den Entsorgungseinrichtungen bei Stadt und Landkreis Bamberg angeliefert werden sowie Hausmüll, der bei den amerikanischen Streitkräften in Bamberg angefallen ist | 105,- € / t |
| b) | Abfälle der Gewerbebetriebe, sonstiger Einrichtungen oder Personen, die nicht über die Hausmüllabfuhr angeliefert werden   | 120,- € / t |

- c) Für Kleinanlieferer mit einem Abfallgewicht von weniger als 100 kg/Anfuhr gilt eine Pauschale von 5,-- €/Anfuhr

Der Betreiber ist berechtigt, bei allen Anlieferungen durch Erst- und Zweitwägung das Abfallgewicht festzustellen. Auf die Wägung kann verzichtet werden, wenn augenscheinlich ist, dass durch die Abfälle das Gewicht von 100 kg unterschritten wird.

Die durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegten Benutzerentgelte werden in den amtlichen Mitteilungen der Verbandsmitglieder veröffentlicht und an der Fahrzeugwaage des MHKW Bamberg ausgehängt.

---

### **Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes zwischen dem Markt Zapfendorf und der Gemeinde Frensdorf, Landkreis Bamberg**

Vom 21.12.2009

Die Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes zwischen dem Markt Zapfendorf und der Gemeinde Frensdorf, Landkreis Bamberg, wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 27.11.2009, Az. 32-1403-320, aufsichtlich genehmigt.

Diese Vereinbarung wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

#### Zweckvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Frensdorf, vertreten durch den 1. Bürgermeister Jakobus Kötzner, Landkreis Bamberg

und

dem Markt Zapfendorf, vertreten durch den 1. Bürgermeister Josef Martin, Landkreis Bamberg

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

#### § 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Frensdorf ist aufgrund von § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVO-WiG) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayer. Landespolizei. Die Kommune führt die Geschwindigkeitsüberwachung und die Überwachung des ruhenden Verkehrs im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung und der polizeilichen Überwachung des ruhenden Verkehrs geltenden Vorschriften durch.
- (2) Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung und der Überwachung des ruhenden Verkehrs durch die Gemeinde Frensdorf bestimmen sich nach der Vereinbarung der Kommune mit dem zuständigen Polizeipräsidium.

#### § 2 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Die Gemeinde Frensdorf überträgt dem Markt Zapfendorf und damit den von ihm eingesetzten Bediensteten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden, alle für die Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung und der Überwachung des ruhenden Verkehrs notwendigen hoheitlichen Befugnisse, ausgenommen hiervon werden die hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsbeitreibungsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.

#### § 3 Personal

- (1) Es wird vereinbart, dass Bedienstete des Marktes Zapfendorf zeitanteilig zur Erfüllung von Innen- und Außendienstaufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung und der Überwachung des ruhenden Verkehrs für die Gemeinde Frensdorf tätig werden.
- (2) Das für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird vom Markt Zapfendorf angestellt. Der Markt Zapfendorf richtet die hierfür notwendigen Arbeitsplätze ein und beschafft den erforderlichen Sachbedarf.

#### § 4 Technische Geräte und zusätzliches Personal

- (1) Technische Geräte zur Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden weder vom Markt Zapfendorf noch von der Gemeinde Frensdorf selbst angeschafft. Diese

sollen von autorisierten Firmen angemietet werden. Von diesen Firmen wird auch zusätzlich erforderliches Personal (nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes-AÜG) zur Verfügung gestellt. Die Verträge mit den Firmen werden vom Markt Zapfendorf geschlossen. Die Gemeinde Frensdorf ist verpflichtet, jährlich mindestens 120 Überwachungsstunden durchführen zu lassen und die angefallenen Unkosten (nach den vertraglichen Festlegungen des Marktes Zapfendorf mit den beauftragten Firmen) für die tatsächlich ausgeführten Überwachungsstunden im fließenden Verkehr dem Markt Zapfendorf zu erstatten. Diese Unkosten dürfen von Seiten des Marktes Zapfendorf mit den Verwarungs- und Bußgeldeinnahmen der Gemeinde verrechnet werden.

- (2) Für die Überwachung des ruhenden Verkehrs im Außendienst wird kein Personal selbst eingestellt. Die Gemeinde Frensdorf stellt hierfür entweder eigenes Personal ein oder regelt den Personaleinsatz vertraglich mit entsprechenden Dienstleistungsunternehmen (soweit erforderlich nach Maßgabe des AÜG). Dasselbe gilt auch für die Beschaffung und den Einsatz evtl. notwendigen technischen Gerätes.
- (3) Für die Abwicklung der Verwaltungstätigkeit beschafft der Markt Zapfendorf die notwendige EDV-Software. Dafür hat die Gemeinde Frensdorf eine Einmalzahlung i. H. v. 1.300,00 Euro an den Markt Zapfendorf zu leisten. Diese ist sofort nach Inkrafttreten der Zweckvereinbarung zur Zahlung fällig.

#### § 5 Kostenverteilung

- (1) Der Gemeinde Frensdorf ist bekannt, dass der Markt Zapfendorf die übertragenen Arbeitsleistungen für etliche andere Städte, Märkte und Gemeinden durchführt. Die Verteilung sämtlicher Kosten (Personal-, Sachkosten usw.), die dem Markt Zapfendorf im Kalenderjahr für alle Kommunen zusammen anfallen, für die der Markt Zapfendorf im Bereich der Verkehrsüberwachung tätig wird, erfolgt auf alle beteiligten Kommunen mit 50 v. H. in dem Verhältnis, in dem die Geschwindigkeitsüberwachung und die Überwachung des ruhenden Verkehrs zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird und mit 50 v. H. im Verhältnis der Einnahmen jeder beteiligten Kommune aus festgesetzten Verwarungs- und Bußgeldern. Der tatsächlich angefallene Zeitaufwand der Überwachungstätigkeit ist bei der Abrechnung maßgeblich. Die Gemeinde Frensdorf ist damit

einverstanden, dass die beauftragten Firmen den auf sie entfallenden Zeitaufwand der Überwachungstätigkeit dem Markt Zapfendorf mitteilen dürfen. Für anfallende restliche Abwicklungsarbeiten nach wirksamer Kündigung, die noch in nachfolgenden Kalenderjahren erledigt werden müssen, werden der tatsächlich anfallende Zeit- und Sachaufwand in Rechnung gestellt.

- (2) Der Markt Zapfendorf erstellt für jedes Kalenderjahr eine Abrechnung, aus der sich der Aufwand und die Verteilung der Gesamtkosten nach Abs. 1 auf die beteiligten Kommunen ergibt. Die Gemeinde Frensdorf ist verpflichtet, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels der voraussichtlich zu erwartenden anteiligen Kosten zu leisten. Grundlage für die Abschlagszahlung ist eine Kostenschätzung, die vom Markt Zapfendorf zu Beginn des Haushaltsjahres erstellt wird und zunächst nur das Verhältnis, in dem die Verkehrsüberwachung zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird, berücksichtigt. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

#### § 6 Verteilung der Verwarungs- und Bußgelder

- (1) Die bei der Geschwindigkeitsüberwachung und der Überwachung des ruhenden Verkehrs in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Verwarungs- und Bußgelder stehen der Gemeinde Frensdorf zu.
- (2) Die eingegangenen Verwarungs- und Bußgelder werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und zum 15.11. der Gemeinde Frensdorf überwiesen.

#### § 7 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8  
Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen kann das Landratsamt Bamberg angerufen werden.

§ 9  
Inkrafttreten, Änderungen

(1) Diese Zweckvereinbarung wird am 01.01.2010 wirksam.

(2) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Zapfendorf, 04.12.2009

Markt Zapfendorf  
Martin  
1. Bürgermeister

Frensdorf, 21.12.2009

Gemeinde Frensdorf  
Kötzner  
1. Bürgermeister

---

Landratsamt  
Dr. Günther Denzler  
Landrat



